



Medienmitteilung und erste juristische Einordnung – ABF Schweiz, 17.02.2026

Bundesverwaltungsgericht: Covid-19-Impfstoffverträge müssen offengelegt werden

Baar – Die während der Corona-Pandemie abgeschlossenen Verträge mit den Pharmaunternehmen Moderna und Novavax zur Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen sind gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz offenzulegen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, indem es drei Beschwerden von verschiedenen Privatpersonen gutgeheissen hat, darunter SVP-Nationalrat und Anwalt Rémy Wyssmann.

Transparenz und Vertrauen in die Verwaltung

Mit gleich drei Urteilen vom 10. Februar 2026 hat das Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, das Bundesamt für Gesundheit (BAG) angewiesen, die Impfstoffverträge im Sinne der Erwägungen offenzulegen. Es handelt sich um die Urteile A-488/2024 (1), A-514/2024 (2) und A-619/2024 (3). In rund 40-seitigen Urteilen hat sich das Bundesverwaltungsgericht sorgfältig mit der Thematik auseinandergesetzt und die Grundsätze des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) in Erinnerung gerufen.

Das BGÖ bezweckt, die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung zu fördern. Es trägt zur Information der Öffentlichkeit bei, indem es den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährleistet (Art. 1 BGÖ). Gemäss Bundesverwaltungsgericht (4) soll damit das Vertrauen der Bürger in die öffentlichen Institutionen gestärkt, die Kontrolle über die Verwaltung verbessert und eine sinnvolle demokratische Mitwirkung am politischen Entscheidfindungsprozess ermöglicht werden. Folgerichtig hat jede Person grundsätzlich das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskunft zu erhalten (Art. 6 BGÖ). Überwiegende öffentliche oder private Interessen an einer Geheimhaltung können einer Offenlegung entgegenstehen (Art. 7 BGÖ).

Unzulässige Geheimniskrämerei durch das BAG

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hatte sich gegen die Offenlegung gesträubt, die auch der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte empfohlen hatte. Das BAG hatte dabei «die Beeinträchtigung der zielkonformen Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen», die «Beeinträchtigung aussenpolitischer Interessen oder internationaler Beziehungen der Schweiz» sowie Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse geltend gemacht.

Mit dieser Begründung wollte das BAG bedeutungsvolle Daten weiterhin geschwärzt belassen und der Öffentlichkeit vorenthalten. Darunter fallen neben den Preis- und Zahlungsinformationen sowie den Lieferkonditionen insbesondere Fragen der Haftung und der Schadloszahlung.

Diese Schutzbehauptungen weist das Bundesverwaltungsgericht nun zurück. Der Zugang zu den Dokumenten bewirke nicht, «dass eine bereits konkret definierte Massnahme mit erheblicher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zielkonform durchführbar wäre». Denn es wären im Fall einer neuen Pandemie ohnehin neue Verhandlungen unter veränderten Umständen zu tätigen. Ebenso liessen sich «keinerlei Anhaltspunkte dafür finden, dass die aussenpolitischen Interessen bzw. die internationalen Beziehungen oder der Ruf der Schweiz durch die Offenlegung der Dokumente beeinträchtigt werden könnten.» Zudem sei der «Nachweis eines objektiven Geheimhaltungsinteresses bezüglich der strittigen Informationen, namentlich der vereinbarten Preise, Lieferkonditionen, Gerichtsständen etc., nicht erbracht worden».

Damit hat das Bundesverwaltungsgericht die Argumentationsschiene des BAG widerlegt und das Öffentlichkeitsprinzip höher gewichtet.



Wie diese Urteile einzuordnen sind

Das Gericht heisst die drei Beschwerden daher gut und gewährt den Beschwerdeführern Einsicht in die Verträge im jeweils verlangten Umfang. Die Urteile können beim Bundesgericht angefochten werden.

Stand heute liegen im europäischen Raum noch keine amtlich bestätigten Verträge zur C-19-Impfstoffbeschaffung vor, welche in den entscheidenden Passagen (Preis, Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit, Mechanismus bei Nichterfüllung) ungeschwärzt wären. Also ein Novum.

Besondersbrisant: Schadloshaltung der Hersteller

Das BAG beruft sich in seiner Argumentation mehrfach auf die Artikel 44 und 70 des gelgenden Epidemiengesetzes (EpG). Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird das BAG wie folgt zitiert: «... dass die geschwärzten Stellen zum Thema Schadloshaltung die Vertragsbestimmungen betreffend Kosten umfassten, die dem Hersteller aufgrund ihrer Haftung gegenüber Dritten entstehen könnten und zu deren Übernahme sich der Bund in einem bestimmten Umfang bereit erklärt habe. Art. 70 EpG räume dem Bund die Möglichkeit ein, bei der Beschaffung von Heilmitteln nach Art. 44 EpG mittels Vereinbarungen zur Schadloshaltung ein erhöhtes Herstellerrisiko auszugleichen.»

Diese Artikel sollen in der aktuell anstehenden Teilrevision EpG unter den Titeln «Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern» und «Deckung des Schadens einer Herstellerin» umfassend ausgebaut werden. Die nun offen zu legenden Passagen werden in der parlamentarischen Debatte einen Impakt haben müssen. Im Sinne einer Aufarbeitung, die diesen Namen verdient, muss hier Klarheit geschaffen werden.

Last but not least: die Kosten

«Hier geht es um erhebliche Steuergelder in Milliardenhöhe und um unser aller Gesundheit. Da muss der Bürger wissen, was in diesen Verträgen genau drinsteht», sagt Nationalrat Wyssmann. Wichtig sei, dass keine Verträge in der Dunkelkammer abgeschlossen werden.

Die Kontrolle durch die Öffentlichkeit führe immer zu besseren Ergebnissen. Da es bei den Impfkampagnen offiziell ausschliesslich um den Schutz der Bürger ging (und nicht um die Bereicherung der Impfstoffhersteller) ist bereits die Tatsache der konsequenten Schwärzungen dieser wesentlichen Vertragsbestandteile für die Steuerzahler ein Skandal. Die entstandenen Kosten müssen offengelegt und weitere solche Fehlbeschaffungen in Zukunft verhindert werden.

Fazit

Die bisher zirkulierenden (amtlich nicht bestätigten) Verträge haben bisher vor allem deshalb Anstoss erregt, weil die Hersteller darin ausdrücklich jede Zusage zur Qualität, zur Wirksamkeit und Sicherheit ihrer Produkte abgelehnt hatten, und weil darin keine Mechanismen zum Schutz der Staaten (und ihrer Steuerzahler) verankert wurden, um bei allfälliger Nichterfüllung wesentlicher Produkteigenschaften gegen die Hersteller vorzugehen. Die Vermutung steht daher im Raum, dass die Staaten gerade deshalb eine Offenlegung der geschwärzten Passagen verhindern wollen. Die Öffentlichkeit würde dann Schwarz auf Weiss sehen können, dass ihre Regierungsvertreter Unsummen an Steuergeldern für Produkte ausgegeben haben, bei welchen ausgerechnet die entscheidenden Qualitätsmerkmale (der als alternativlos angepriesenen Covid-19-Impfungen) von den Herstellern niemals versprochen wurden, also diesbezüglich auch keine Haftungsansprüche gegen die Hersteller geltend gemacht werden können. Gerade diesen Verdacht sollten das BAG und der Bundesrat endlich aus der Welt schaffen!

Das Redaktionsteam von ABF Schweiz

Quellen

- (1) Urteil 1 A-488/2024: https://www.bvger.ch/media-releases/cecb24a5-69cd-4fb6-ac60-3b33d5f4eff9/de/a-488-2024_web.pdf
- (2) Urteil 2 A-514/2024: https://www.bvger.ch/media-releases/cecb24a5-69cd-4fb6-ac60-3b33d5f4eff9/de/a-514-2024_web.pdf
- (3) Urteil 3 A-619/2024: https://www.bvger.ch/media-releases/cecb24a5-69cd-4fb6-ac60-3b33d5f4eff9/de/a-619-2024_web.pdf
- (4) Medienmitteilung Bundesverwaltungsgericht: https://www.bvger.ch/media-releases/cecb24a5-69cd-4fb6-ac60-3b33d5f4eff9/de/mm_a-488-514-619-2024_de_web.pdf